

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Via Mail an bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Antwort auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft und nehmen dazu innert der Frist gerne Stellung. Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung der Innovation im eGovernment. Die grosse Reichweite der Sozialversicherungen macht diesen zu einem besonders wichtigen Bereich für digitale Angebote.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum einen das neue Gesetz (BISS) und zum andern die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

1. Die Bedeutung der Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen

Die Digitalisierung des Austauschs im Bereich der Verwaltung im Allgemeinen und der Sozialversicherungen im Besonderen wird zu einer dringenden Notwendigkeit. Sowohl die Effizienz der Prozesse zwischen den Organen als auch die Dienstleistungen für die versicherten Personen und Unternehmen verdienen es, sich auf moderne und benutzerfreundliche digitale Lösungen stützen zu können.

Die verschiedenen Sozialversicherungen werden durch spezifische Gesetze geregelt, die eine optimale Verwaltung eines Versicherungsbereichs gewährleisten. Während die verschiedenen bestehenden Regelungen den Durchführungsorganen bereits eine effiziente Zusammenarbeit ermöglichen, ist heute kein spezifisches Gesetz auf die Bedürfnisse der versicherten Personen oder Unternehmen ausgerichtet.

Während die Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und den verschiedenen Organen, die mit der Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen betraut sind, dezentral geregelt werden kann, gilt dies nicht für die versicherten Personen.

Die Realitäten von gestern in Bezug auf Mobilität, Familienstruktur und die Beziehung zum Arbeitgeber sind nicht mehr die Realitäten von heute. Die Daten im Zusammenhang

mit den Sozialversicherungen gehören der versicherten Person und diese muss in der Lage sein, sie zentral, sicher und einfach abrufen zu können.

In diesem Sinne ermöglicht das BISS einen Schritt in die richtige Richtung, indem es das Bedürfnis der versicherten Person in den Mittelpunkt der Digitalisierung des Austauschs zwischen den Sozialversicherungen stellt.

Das Ziel eines zentralen Angebots für die versicherten Personen unterstützen wir vollumfänglich. Für die Erbringung des zentralen Angebots sind aus unserer Sicht hingegen verschiedene Varianten in der Gesetzesvorlage, bzw. den vorgesehenen Lösungen zu prüfen, die aktuelle föderale Strukturen und gesellschaftliche Erwartungen berücksichtigen.

2. Einige Überlegungen zum Inhalt des Gesetzes

In den verschiedenen Artikeln des Gesetzes werden die Register (FamZReg, EO-Register, Verwaltung der AHV-Nummer, usw.) aufgeführt, die bereits von der ZAS verwaltet werden und eine Zentralisierung der Informationen gewährleisten, die es den Durchführungsorganen ermöglicht, den Versicherten und Unternehmen einen effizienten Service zu bieten.

Leider sieht das Gesetz nicht die Schaffung eines zentralen Registers für die Verwaltung der IK-Buchungen, bzw. der individuellen Konti vor. Die Schaffung eines Portals für alle versicherten Personen ist zwar ein interessanter Vorschlag, löst aber nicht das Problem des Informationszugangs. Dies da die IK-Beiträge über die Ausgleichskassen verstreut sind, die im Laufe der beruflichen Laufbahn des Versicherten Versicherungsbeiträge verwaltet haben. Der Abgleich der Informationen wird daher kompliziert sein und zusätzliche Kosten verursachen, sowohl für die ZAS als auch für die Durchführungsorgane.

Ebenso wenig befasst sich das Gesetz speziell mit der Verwaltung der digitalen Identität der versicherten Personen. Derzeit erleichtert die Vielzahl der von den Kantonen oder/und Privatunternehmen ausgestellten digitalen Identitäten die Annahme der entwickelten Portale nicht, so zum Beispiel beim digitalen Patientendossier. Es wäre aus unserer Sicht interessant, die Zentralisierung der Verwaltung der AHV-Nummern zu nutzen, um einen Service für digitale AHV-Nummern anzubieten, um die Akzeptanz bei den versicherten Personen zu erhöhen.

Schliesslich gibt es keinen wirklichen Hinweis auf die Verbindung oder gar Integration mit dem BVG. Um einen vollständigen Überblick über seine Vorsorge zu erhalten, muss ein Versicherter zumindest in der Lage sein, die Informationen der ersten und zweiten Säule zu kombinieren. Die Schaffung eines eigenen Gesetzes für die Digitalisierung der Sozialversicherungen hätte aus unserer Sicht einen Hinweis auf diese Problematik verdient.

3. Fragen an den Gesetzgeber

Heute bestehen bedeutende Unterschiede der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Sozialversicherungen. Insbesondere mit Blick auf die bereits angesprochenen Zentralisierungsbestrebungen stellt sich für uns folgende Fragen:

Wie stellt der Gesetzgeber sicher, dass alle Sozialversicherungen gleichbehandelt werden, da wichtige Themen, wie beispielsweise die Zustellung von Verfügungen in den jeweiligen Spezialgesetzgebungen geregelt werden?

Basierend auf welchen Umständen und Fakten hat sich der Gesetzgeber entschieden, im Rahmen der hier beabsichtigten Gesetzesänderung einen anderen Weg für die Digitalisierung zu wählen als in der parlamentarischen Diskussion bei der Modernisierung der Aufsicht über die 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule' (19.080; MdA, BBl 2020 1ff.) diskutiert wurde? Im angesprochenen parlamentarischen Prozess wurde eine Lösung in Aussicht gestellt, die alle für alle Sozialversicherungspartner umgesetzt werden könnte.

Der Gesetzesvorschlag sieht eine zentralisierte Lösung bei der ZAS vor, ohne dass aktiv die Zusammenarbeit mit der gesamten Durchführung der 1. Säule Sozialversicherung geregelt wird. Das Ökosystem der Sozialversicherungen umfasst jedoch eine Vielzahl an Akteuren: Wie wird der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund die partizipative Integration der Durchführung sicherstellen?

4. Schlussbemerkungen

Auch wenn das Gesetz die Grundlagen für eine bessere Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen schafft, regen wir eine Ausweitung der Ziele an: insbesondere durch die Zentralisierung der Verwaltung der Vorsorgeinformationen für die versicherten Personen soll ein umfassender Service ermöglicht werden. Dieser massvolle Ansatz wird es den Durchführungsorganen gleichzeitig ermöglichen, sich anzupassen, ohne die derzeitige Arbeitsweise zu ändern. Ziel bleibt eine Ausrichtung auf die versicherte Person.

Die Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geben keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

eGov-Schweiz



Oliver M. Meyer

Präsident



Christoph Beer

Geschäftsführer